

§ 1

- Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb IBV **- Jahresabschluss des Eigenbetriebs IBV 2019**

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 16.10.2019 wurde rückwirkend zum 01.01.2019 die Gründung des Eigenbetriebs Infrastruktur Breitband beschlossen.

Vom Steuerbüro SLT Treuhand GmbH wurde zwischenzeitlich die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 und der Jahresabschluss zum 31.12.2019 erstellt.

Wie von der Verbandsversammlung beschlossen, wurde die in den Kommunen und beim Verwaltungsverband vorhandene Infrastruktur in Form von Darlehenshingaben zum Bilanzwert 01.01.2019 an den Eigenbetrieb übertragen.

Die **Eröffnungsbilanz** zum 01.01.2019 (vgl. Anlage 1.1) stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA		PASSIVA	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	4.234.312,40 €	I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00 €
		II. Kapitalrücklage	919.472,16 €
B. Umlauvermögen		B. Rückstellungen	7.500,00 €
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	572.059,35 €		
		C. Verbindlichkeiten	3.779.399,59 €
	4.806.371,75 €		4.806.371,75 €

Das Sachanlagevermögen umfasst den überörtlichen Ausbau des Breitbandnetzes in den Jahren 2009/2010, die Ausbaumaßnahmen innerorts 2010 bis 2016 und die Technikstandorte, welche im Jahr 2018 von der NetCom übernommen wurden.

Ebenfalls enthalten im Sachanlagevermögen sind die Anlagen im Bau. Die Anlagen im Bau sind netto dargestellt, d.h. erhaltenen Landeszuwendungen wurden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Forderungen resultieren aus den Umsatzsteuerjahreserklärungen seit 2016.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von 100.000 € und einer Kapitalrücklage von 919.472,16 € zusammen. Diese Kapitalrücklage umfasst zum Einen die Einnahmen-/Ausgabenüberschussrechnung für die Jahre 2016 bis 2018, die Übernahme des Anlagevermögens für den überörtlichen Ausbau und teilweisen innerörtlichen Ausbau sowie den sog. Übergangsgewinn.

Bei den Rückstellungen in Höhe von 7.500 € handelt es sich um die Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten sind für den Eigenbetrieb in unserem Falle außerordentlich hoch. Dies liegt daran, dass neben der Rechnungsabgrenzung zum Jahresende die Zahlungen der Gemeinden für die Anlagen im Bau (827.000 €) und das Verrechnungskonto für die Übernahme der Anlagen vom

Verband in den Eigenbetrieb, der Erhalt der Landeszuwendungen, die Kostenübernahmen durch die Gemeinden und die Zahlungen in das Anlagevermögen als Verbindlichkeiten dargestellt sind.

Der **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019** wurde erstellt und als Anlage mit der Sitzungseinladung zugestellt. Im Jahresabschlussbericht ist die Entwicklung des Vermögens, die Kapitalstruktur und Ertragslage des Eigenbetriebs dargestellt. Auf beiliegende Anlage 1.2 wird verwiesen.

Der Eigenbetrieb hat zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme von 6.007.030,62 €, wovon auf der Aktivseite 5.198.352,47 € auf das Anlagevermögen entfallen. Die Forderungen (v.a. gegenüber dem Finanzamt aus Vorsteuer) belaufen sich auf 808.678,15 €.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigenkapital (15 %) bzw. Fremdkapital (85 %) zugeordnet. Das Eigenkapital setzt sich aus dem gezeichneten Kapital mit 100.000 €, der Kapitalrücklage (Einbringung des bisherigen Ausbaus) in Höhe von 919.472,16 € und dem Jahresverlust mit 127.714,44 € zusammen.

Rückstellungen für die Abschlüsse und Buchführungskosten von 2016 bis 2019 sind in Höhe von 13.500 € enthalten und die Verbindlichkeiten belaufen sich auf insgesamt 5.101.772,90 €. Kurzfristige Verbindlichkeiten sind die Rechnungsabgrenzungsposten mit 208.088,27 € und die Verbindlichkeiten gegenüber Verband und den Verbandsgemeinden belaufen sich auf 4.893.684,63 €. Hiervon entfallen 2.116.590,74 € auf die Anforderungen von den Gemeinden für die Anlagen im Bau und 2.777.093,89 € auf das Verrechnungskonto des Verbands.

Der Eigenbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von 127.714,44 € ab. Allein 104.270,48 € entfallen auf Abschreibungen. Da sich derzeit noch viele Maßnahmen im Bau befinden, die im Laufe dieses Jahres oder nächstes Jahr fertiggestellt werden, werden die Abschreibungen in den Folgejahren deutlich ansteigen.

23.443,96 € entfallen auf sonstige betriebliche Aufwendungen wie Personalkosten, Abschluss- und Prüfungskosten sowie Buchführungsaufwand.

Einnahmen waren in 2019 nicht zu verzeichnen. Die Pachtabrechnung für 2019 erfolgt erst im Herbst 2020.

Der Jahresverlust in Höhe von 127.714,44 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zur besseren Verständlichkeit des in der Bilanz abgebildeten Sachanlagevermögens wurde eine Übersicht mit den Anlagen im Bau, den bereits erhaltenen Zuwendungen sowie den bereits geleisteten Zahlungen der Gemeinden erstellt (vgl. Anlage 1.3).

Ebenfalls dargestellt in dieser Liste sind die Verteilungsanlagen. Hierbei handelt es sich um die innerörtlichen Ausbaumaßnahmen 2009 bis 2015, den überörtlichen Ausbau sowie die von der NetComBW im Jahr 2018 übernommenen Technikstandorte.

Aus der Mitte des Gremiums erfolgte eine Anfrage zu Verlusten aus Vorjahren. Diese sind in der Kapitalrücklage als variables Kapital laut Übernahme aus der Einnahme-/Ausgabeüberschussrechnung in Höhe von 108.627,18 € enthalten.

Nach kurzer Beratung wird - je einstimmig -

beschlossen:

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.806.371,75 € festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 12 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Infrastruktur Breitband IBV für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt fest:

1. Feststellung der Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	6.007.030,62 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	5.198.352,47 €
das Umlaufvermögen	808.678,15 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	891.757,72 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	0 €
die Rückstellungen	13.500,00 €
die Verbindlichkeiten	5.101.772,90 €
1.2 Jahresverlust	127.714,44 €
1.2.1 Summe der Erträge	0 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	127.714,44 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von 127.714,44 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingestellten Finanzierungsmittel 0,00 €

4. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

§ 2

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IBV 2020

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2020 wurde die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 zurückgestellt.

Von Frau Bohner wurde ausgeführt, dass gegenüber dem Entwurf vom Dezember 2020 verschiedene Anpassungen vorgenommen. Die Finanzplanung mit den Investitionen 2020 ff. wurde angepasst und fortgeschrieben. Auch liegen nun nach Erstellung der Eröffnungsbilanz konkrete Zahlen zur Höhe der Abschreibungen vor.

Eine Übersicht über die laufenden und in den Folgejahren anstehenden Maßnahmen in den einzelnen Gemeinden ist als Anlage beigefügt. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde als Anlage mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Der **Erfolgsplan** sieht Erträge in Höhe von 21.500 € vor. Hierbei handelt es sich um Pachteinnahmen von Komm.Pakt.Net nach der Anzahl der Hausanschlüsse. Die Aufwendungen in Höhe von 195.143 € umfassen Lohnkosten mit 46.000 €, Verwaltungskosten in Höhe von 10.000 €, einen Ansatz für den Unterhalt des Backbone-Netzes mit 5.000 € sowie Abschluss- und Buchführungskosten mit 12.000 €. Allein auf die Abschreibungen entfallen 122.143 €. Die Abschreibung der Anlagen erfolgt kalkulatorisch über eine Laufzeit von 30 Jahren.

Für das Jahr 2020 ist somit mit einem Verlust in Höhe von 173.643 € zu rechnen.

Für die **Finanzplanung** wird davon ausgegangen, dass die Investitionsausgaben in voller Höhe über Zuwendungen und Darlehenshingaben der Gemeinden finanziert werden.

Der Investitionsbedarf für 2020 konnte anhand der laufenden Maßnahmen ermittelt werden. Die im Folgejahr anstehenden Maßnahmen wurden anhand der vorliegenden Kostenberechnungen bzw. -schätzungen veranschlagt. Für die Jahre 2022 bis 2024 wurde von einem Investitionsbedarf von jährlich pauschal 1 Mio. € ausgegangen. Diese Ansätze sind in den Folgejahren entsprechend der anstehenden Maßnahmen anzupassen und fortzuschreiben.

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme (z.B. Mitverlegung, Anschluss von Aussiedlerhöfen) bzw. dem Ergebnis der Markterkundungen und kann für die Folgejahre nur geschätzt werden. Für die Finanzplanung wurden pauschal 30 % an Zuwendungen unterstellt. Auch hier hat in den Folgejahren die Fortschreibung anhand der konkreten Maßnahmen zu erfolgen.

Was den laufenden Geschäftsbetrieb betrifft, ist für die Folgejahre mit einem deutlichen Anstieg der Pachteinnahmen zu rechnen. Allerdings ist ab Mitte 2021 auch für einen Teil des Backbone-Netzes eine Netzpacht zu entrichten. Genaue Angaben zur Pachthöhe können diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Entsprechend der Investitionstätigkeit wurden die Abschreibungen für die Folgejahre hochgerechnet.

Die Entwicklung des Ergebnisses und die hiermit verbundenen Auswirkungen für den Verbandshaushalt sind, wie bereits ausgeführt, maßgeblich abhängig sowohl von der Entwicklung der Pachteinnahmen, sog. Umsatzpacht als auch von der künftigen Pachthöhe für das Backbone-Netz.

Konkrete Zahlen hierzu liegen derzeit noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021 zumindest die Rahmendaten bekannt sind.

Aus der Mitte des Gremiums erfolgten Anfragen zum 5G-Ausbau sowie evtl. Änderungen der Aufgreifschwelle für die Beantragung von Zuwendungen. Hierzu wurde von Herrn Klenz ausgeführt, dass bezüglich des 5G-Ausbaus beim IBV noch keine Anfragen eingegangen sind. Beim Breitbandnetz des IBV handelt es sich um ein sog. Open-Access-Netz, welches grundsätzlich für alle Anbieter offen ist, d.h. angemietet werden kann. In Bezug auf die Beantragung von Zuwendungen liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Sobald Änderungen bei der Aufgreifschwelle bekannt sind, werden erneute Prüfungen bzw. Markterkundungen erfolgen.

Abschließend bedankte sich BM Bollinger bei der Geschäftsführung für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs.

Nach kurzer Beratung wird – einstimmig -

beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz und §§ 1 ff. der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan

Bei Erträgen in Höhe von	21.500 €
und Aufwendungen in Höhe von	195.143 €
Auf einen Jahresverlust in Höhe von	173.643 €

§ 2 Vermögensplan

Mit Einnahmen in Höhe von	2.222.143 €
und Ausgaben in Höhe von	2.273.643 €
davon 51.500 € Minderung der freien Mittel	

§ 3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§ 4 Kreditaufnahme

Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von	1.470.000 €
---	-------------

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €
---	-----

§ 3

Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 05.12.2019 wurde der Sachverhalt erstmals dargestellt und erläutert.

In § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass zur Ermittlung von Grundstückswerten selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet werden müssen.

Die weitere Umsetzung dieser Aufgabe regelt die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes Baden-Württemberg.

Im Jahr 2015 wurde von Seiten des Landes eine Neufassung der GuAVO bzw. eine Neuregelung des Gutachterausschusswesens angestoßen. Mit der Neuregelung wurde hauptsächlich das Ziel verfolgt, die Qualität der oftmals kleinteiligen Gutachterausschüsse zu verbessern.

Die neue Gutachterausschussverordnung ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten. Sie sieht vor, die Aufgaben des Gutachterausschusswesens nach wie vor in der kommunalen Verantwortung bei den Kommunen zu belassen. Hierbei sollen aber leistungsfähige Einheiten für die Ermittlung der Grundstücksmarktdaten gebildet werden. Dabei soll die Richtgröße von rd. 1.000 auswertbaren Kauffällen/Jahr herangezogen werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels besteht die Möglichkeit, dass sich benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammenschließen. Eine Beteiligung des Landkreises ist nicht vorgesehen.

Die Verbandsgemeinden des Verwaltungsverbands Langenau haben die Aufgabe des Gutachterausschusses an den Verband delegiert.

Hierbei fallen derzeit maximal rd. 300 Kauffälle/Jahr an.

Nach groben Schätzungen fallen bei den Kommunen im gesamten Alb-Donau-Kreis rd. 2000 bis 2.300 Kauffälle an.

Die vorgegebene Richtgröße von 1.000 Kauffälle erreicht keine Kommune bzw. auch kein Verwaltungsverband im Alb-Donau-Kreis. Deshalb sind alle Kommunen auf eine interkommunale Zusammenarbeit angewiesen.

In einer Kreisversammlung des Gemeindetags im April 2019 wurde die Thematik mit den Bürgermeistern des Alb-Donau-Kreises eingehend erörtert. Im Ergebnis wurde das Kommunalamt des Landkreises beauftragt, einen unabhängigen Vorschlag zu unterbreiten. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Landkreis-Mitarbeitern und kommunalen Vertretern gebildet.

Die Arbeitsgruppe legte im Juli 2019 einen Vorschlag vor, der an alle Gemeinden versandt wurde. Dieser sieht vor, auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Gutachterausschuss im Landkreis einzurichten. Hierbei übergeben 54 Städte und Gemeinden die Aufgabe „Gutachterausschuss“ mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an eine übernehmende Körperschaft. Im Rahmen der Vorgespräche hat sich die Stadt Ehingen bereit erklärt, als übernehmende Körperschaft zukünftig den „gemeinsamen Gutachterausschuss“ und die „gemeinsame Geschäftsstelle“ zu betreiben.

Für die Zusammensetzung des künftigen Gutachterausschusses sieht der Vorschlag vor, dass die ehrenamtlichen Mitglieder regional im Landkreis analog zu den zehn Wahlkreisen bei der Kreis-tagswahl zu verteilen sind. Damit ist gesichert, dass die maximale Zahl der Gutachter sich auf 52

Mitglieder beschränkt. Somit kann jede einzelne Raumschaft (Wahlkreis) zwischen 4 und 7 Gutachter benennen.

Von den Mitgliedskommunen des Verwaltungsverband Langenau sind aufgrund der Einwohnerzahlen des Wahlkreises 7 Gutachter zu entsenden.

Von der Arbeitsgruppe wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, die vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft wurde und die die Grundlage zwischen der Stadt Ehingen und den Landkreisgemeinden bildet.

Im Kern sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die Aufgabe des Gutachterausschusses zum 1. Februar 2021 auf die Stadt Ehingen übertragen wird.

Für die einzelnen Gemeinden bedeutet dies, dass die Amtszeit des bisherigen Gutachterausschusses zum 31.01.2021 enden wird. Bis zu diesem Termin sind die lokalen Gutachter zu bestellen. Es wurde auch vereinbart, dass im Januar 2021 sämtliche Gutachterausschüsse noch einmal zusammentreten und die jeweiligen Bodenrichtwerte erarbeiten.

Die Vereinbarung sieht bzgl. der Kosten vor, dass sich die beteiligten Gemeinden an den bei der Stadt Ehingen anfallenden Personal-, Sach- u. sonstigen Kosten beteiligen. Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen sollen auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt werden. Nach einer ersten groben Abschätzung der voraussichtlichen Aufwendungen (Basis sind dabei 7 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle) und Erträge, dürfte pro Jahr von einer Größenordnung zwischen 2 € bis 3 € pro Einwohner ausgegangen werden. Die Einschätzung des Personalbedarfs in der Geschäftsstelle gründet auf einer Aussage des Gemeindetags. Die endgültige Personalbedarfsermittlung wird nach Einrichtung der Geschäftsstelle und dem Vorliegen erster Erfahrungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erst dann erfolgen können.

Weiterhin ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, dass die Abgeltung der bei der Stadt Ehingen anstehenden Anlaufkosten sowie Einrichtung der gemeinsamen Geschäftsstelle ebenfalls von den beteiligten Gemeinden getragen wird. Hierbei soll eine Abrechnung der Anlaufkosten im Jahr 2021 erfolgen.

Bis zur Aufnahme der Geschäfte des gemeinsamen Gutachterausschusses (voraussichtlich am 01.02.2021) werden die anfallenden Aufgaben vor Ort von den jeweiligen Gemeinden/Gutachterausschüssen erledigt.

Nach der Übergabe der Geschäfte auf den gemeinsamen Gutachterausschuss verbleiben bei den einzelnen Gemeinden noch verschiedene Mitwirkungsverpflichtungen zur Zuarbeitung für den neuen Gutachterausschuss.

In den kommunalen Gremien wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie auch die Vorgehensweise vorgestellt, erläutert und beschlossen.

Für die Umsetzung der Neuregelung des Gutachterausschusses sind folgende Vorgaben durchzuführen:

1. Der Verwaltungsverband Langenau, der bisher diese Aufgabe für seine Verbandskommune erledigt hat, muss den Aufgabenbereich des Gutachterausschusses an seine Verbandskommunen wieder zurückübertragen. Die Übertragung ist gem. § 60 Abs. 1 GemO i. V. mit §§ 21 bzw. 25 Abs. 1 GKZ der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Hierfür ist ein Beschluss der Versammlung erforderlich.

2. Der Verwaltungsverband Langenau muss die Verbandssatzung ebenso wie die Verwaltungsgebührensatzung deshalb anpassen.
3. Die derzeitigen Mitglieder der Gutachterausschüsse müssen zum 31. Januar 2021 abberufen werden.
4. Die Verbandskommunen müssen die Aufgaben des Gutachterausschusses – die sie vom Verwaltungsverband Langenau zum 31.01.2021 zurückdelegiert bekommen haben – zum 1. Februar 2021 an die Stadt Ehingen übertragen. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Weiterhin müssen die Kommunen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustimmen.
5. Die Raumschaft muss 7 Gutachter benennen und diese der Stadt Ehingen spätestens zum 01.02.2021 mitteilen.
Von Seiten der Verbandsverwaltung wird folgender Proporz vorgeschlagen:

- Die Stadt Langenau benennt 3 Vertreter für den Gutachterausschuss.
- Die Kommunen des ZV Heusteige benennen 1 Mitglied für den Gutachterausschuss.
- Die Kommunen des ZV Unteres Lonetal benennen 1 Mitglied für den Gutachterausschuss.
- Die Kommunen des ZV Mittleres Lonetal, ohne Beimerstetten und Westerstetten, benennen 1 Mitglied für den Gutachterausschuss.
- Die Kommunen des ZV Eschental benennen 1 Mitglied für den Gutachterausschuss.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

3. Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbands Langenau beschließt die Rückübertragung der Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und die Bildung eines Gutachterausschusses gem. § 192 Baugesetzbuch (BauBG) gem. § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Verbandssatzung auf die beteiligten Kommunen des Verwaltungsverbands Langenau.
4. Die Rückübertragung wird zum 31.01.2021 vollzogen.
5. Die derzeitigen Mitglieder des Gutachterausschusses des Verwaltungsverbands Langenau werden mit Wirkung zum 31.01.2021 abberufen.
6. Die Verbandssatzung wird geändert.

§ 4

17. Änderung der Verbandssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis entfallen zukünftig folgende Aufgaben beim Verwaltungsverband Langenau:

- Unterhaltung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und
- die Bildung eines Gutachterausschusses gemäß §§ 192 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Aufgabe, die in der Verbandssatzung gem. § 2 Abs. 4 Nr. 8 geregelt ist, wird mit Ablauf des 31.01.2021 auf die Verbandskommunen zurückübertragen.

Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 in Kraft.

Auf die Sitzungsvorlage des Tagesordnungspunktes 3 wird verwiesen.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Die Verbandsaufgabe gemäß Verbandssatzung § 2 Absatz 4 Nr. 8 „Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und die Bildung eines Gutachterausschusses gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB)“ entfällt zukünftig.
2. Die Aufgabe wird mit Ablauf des 31.01.2021 auf die Verbandskommunen zurückübertragen.
3. Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 in Kraft.

§ 5

Mehrgenerationenhaus – Absichtserklärung des Trägers, Förderantrag

Sachverhalt:

Das Mehrgenerationenhaus des Verwaltungsverbands Langenau wird seit November 2007 durch das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser gefördert. Von 2008 - 2011 erhielt der Verwaltungsverband Langenau als Träger des Mehrgenerationenhauses eine Förderung von 40.000 €/Jahr. Mit Ablauf des Jahres 2011 wurde vom Bund die 2. Förderperiode ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Förderperiode wurde die Förderung für das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser auf 30.000 €/Jahr begrenzt. Weiterhin wurde festgelegt, dass der Träger des Mehrgenerationenhauses mindestens 10.000 € als Kofinanzierung zu tragen hat.

In der 3. Förderperiode von 2017 - 2020 wurde bis Ende des Jahres 2019 die o. g. Förderung beibehalten. Ab dem Jahr 2020 wird wieder eine Förderung von 40.000 €/Jahr vom Bund bezahlt. Die Kofinanzierung des Trägers des Mehrgenerationenhauses beträgt ab 2020 weiterhin 10.000 €. Aufgrund der allgemeinen guten Arbeitsergebnisse und Erfahrungen, vor allem in den Handlungsschwerpunkten Integration/Migration/Flüchtlinge, demographischer Wandel, generationenübergreifende Ansätze in den Angeboten und selbstbestimmtes Leben im Alter, hat der Bundestag die Fortsetzung des MGH-Förderprogramms für die Jahre 2021 - 2028 beschlossen.

Besonderheit an der neuen Förderperiode - also ab 2021 - ist, dass lediglich derzeit bestehende Mehrgenerationenhäuser Anträge stellen können. Das heißt, neu errichtete Mehrgenerationenhäuser werden in dieser Förderperiode derzeit nicht berücksichtigt.

Im Vorfeld zur Antragstellung muss der Träger kein Interessenbekundungsverfahren wie in den bisherigen Förderperioden durchlaufen. Für das Antragsverfahren ist es jedoch erforderlich, dass der Träger eine neue Absichtserklärung über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses beschließt. Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung als Mehrgenerationenhaus ist die Vorlage eines Beschlusses des kommunalen Gremiums, des Trägers des Mehrgenerationenhauses. In diesem muss eine Aussage darüber getroffen werden, dass die Kommune/Träger das Mehrgenerationenhaus in der Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungskreis des Mehrgenerationenhauses dieses einbinden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft/Verbandsversammlung muss mit der Antragstellung bis zum 30.09.2020 eingereicht werden.

Die konzeptionelle Ausgestaltung des Bundesprogramms beruht auf den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Programmbegleitung und der engen Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden. Die Programmplanung zielt darauf ab, Mehrgenerationenhäusern mehr Flexibilität in ihrer Arbeit zu ermöglichen, damit sie ihre Angebote noch besser an den jeweiligen Ausgangslagen und Bedarfen vor Ort ausrichten und die Kommunen stärken können. Als inhaltliche Schwerpunkte, in deren Rahmen die Häuser ihre Angebote bedarfsgerecht und möglichst flexibel gestalten, gibt das Bundesprogramm vor. Diese sind:

1. Die Gestaltung des demographischen Wandels
2. Die Integration von Menschen mit Migrations- u. Fluchtgeschichte
3. Darüber hinaus werden drei Querschnittsziele verfolgt
 - generationenübergreifende Arbeit
 - freiwilliges Engagement
 - Sozialraumorientierung

Das Mehrgenerationenhaus des Verwaltungsverbands Langenau hat sich in der Raumschaft sehr gut etabliert. Durch den offenen und unkomplizierten Zugang, den Menschen verschiedener Altersgruppen und Herkunft im Mehrgenerationenhaus vorfinden, werden diese dazu animiert, sich an Kursen bzw. Gesprächskreisen u. ä. zu beteiligen. Ebenso wird das ehrenamtliche Engagement in Form von Hausaufgabenhilfe u. ä. sowohl von Schülern wie auch von Personen, die diese Hausaufgabenhilfe durchführen, sehr gut angenommen.

Der Umgang im Mehrgenerationenhaus mit Jung und Alt hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Es ist sichtbar, dass die Angebote zunehmend von den Menschen in der Raumschaft angenommen werden, sodass mittlerweile auch ein Mangel an Raumkapazitäten vorherrscht.

Aus dem Gremium wird angeregt, dass der Leiter des Mehrgenerationenhauses, Herr Auweder, in eine der kommenden Verbandsversammlungen eingeladen wird und das Gremium über die Aktivitäten des MGH informiert. Dies wird von Seiten der Verwaltung zugesagt.

Nach eingehender Beratung wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbands Langenau beschließt, dass der Verwaltungsverband Langenau und seine angeschlossenen Kommunen das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungskreis des Mehrgenerationenhauses einbinden werden.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag für die kommende Förderperiode ab 2021 zu stellen.

§ 6

Gemeinschaftsschule Langenau – Schuljahr 2020/2021 Aufstellung Raummodule

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2020/2021 haben sich an der Gemeinschaftsschule (GMS) in Langenau, deren Schulträger der Verwaltungsverband Langenau ist, nach derzeitigem Stand 88 Schüler neu angemeldet. Der Klassenteiler an Gemeinschaftsschulen liegt bei maximal 28 Schülern. Damit ergibt sich aufgrund der Neuanmeldungen eine knappe 4-Zügigkeit für diesen Jahrgang. Eine solche große Anzahl an Schülerneuanmeldungen gab es in der Gemeinschaftsschule Langenau bisher noch nicht.

Nachdem in den vergangenen Schuljahren die Neuanmeldungen eher zu einer 2-Zügigkeit tendierten, war die Anmeldung von 88 Schülern für das kommende Schuljahr an der Gemeinschaftsschule auch für die Schulleitung eine Überraschung. Damit wird aber auch deutlich, dass sich die GMS in den vergangenen Jahren einen guten Ruf erarbeitet hat und diese Schulart von den Eltern gut angenommen wird.

Seit Einführung der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2015/2016 gab es folgende Schülerzahlen an der GMS:

Schuljahr 2015/2016	61 Schüler	bedingt 3-Zügigkeit
Schuljahr 2016/2017	41 Schüler	bedingt 2-Zügigkeit
Schuljahr 2017/2018	36 Schüler	bedingt 2-Zügigkeit
Schuljahr 2018/2019	41 Schüler	bedingt 2-Zügigkeit
Schuljahr 2019/2020	57 Schüler	bedingt 3-Zügigkeit
Schuljahr 2020/2021	88 Schüler	bedingt 4-Zügigkeit

Nachdem bisher insgesamt 13 Klassen an der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden und nur zwei Klassen abgehen, müssen ab dem kommenden Schuljahr insgesamt 15 Klassen untergebracht werden.

Dies führt zu einer Raumknappheit an der GMS, die mit den vorhandenen Räumen nicht komplett abdeckt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass mindestens ein zusätzlicher Container gestellt werden muss, um alle Klassen ab dem Schuljahr 2020/21 unterbringen zu können.

Containerlösung

Wie oben erwähnt, fehlen ab dem kommenden Schuljahr (2020/2021) zwei Klassenzimmer an der Gemeinschaftsschule. Deshalb müssen kurzfristig zwei weitere Klassenzimmer zur

Verfügung gestellt werden. Diese kann in der Kürze der Zeit nur über eine Containerlösung erfolgen.

Vom Verbandsbauamt werden drei Containerstandorte vorgeschlagen (siehe Anlage 2).

Die Kosten für die Variante 1/3 belaufen sich auf rund 59.000 € brutto.

Die Kosten für die Variante 2 belaufen sich auf rund 66.600 €. Diese Mehrkosten sind damit zu erklären, dass sich der Standort 3 außerhalb des Schulgeländes befindet und deshalb die Einfriedung mit einem Bauzaun vorgeschlagen wird.

Im Verwaltungsrat wurde der Vorschlag diskutiert, ob bei der Variante 3 auch ein Aufstellen der Container als Block möglich wäre. Dies wird von der Verwaltung bis zur Verbandsversammlung am 15.07.2020 geprüft.

Es ist geplant, dass zwei Container (je 60 m²) für 24 Monate angemietet werden. In der Miete sind die Schulmöbel mitenthalten. Der Mietvertrag soll so gestaltet werden, dass nach 24 Monaten auch eine Kaufoption für die Container möglich ist.

Erweiterung der bestehenden Schule

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der Bevölkerungszunahme vor allem in Langenau und auch z.T. in den Umlandgemeinden mehr Schüler auch an die weiterführenden Schulen in Langenau kommen werden. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass die Gemeinschaftsschule mittelfristig mind. eine stabile 3-Zügigkeit entwickeln wird.

Dies bedingt aber auch, dass nach den Schulraumförderrichtlinien ein Mehr von rund 800 m² an zusätzlichen Raumkapazitäten zur Unterbringung der Schüler erforderlich werden wird. Momentan wird an der Gemeinschaftsschule eine Gesamtfläche von 2.821 m² vorgehalten. Nach den geltenden Schulbauförderungsrichtlinien muss bei einer 2-Zügigkeit eine Fläche von 2.852 m² vorgehalten werden.

Bei einer 3-Zügigkeit benötigt eine Gemeinschaftsschule insgesamt rund 3.631 m². Dies würde eine Investition in das Gebäude und den Bau von zusätzlichen Flächen voraussetzen. Nimmt man von den jetzt angemeldeten 88 Schülern die auswärtigen Schüler, die nicht aus dem Verbandsgebiet kommen heraus, ergibt dies immer noch eine Schüleranzahl von 73 Schülern. Bei einem Klassenteiler von 28 Schülern wäre auch hier eine stabile 3-Zügigkeit gegeben.

Da mindestens weiterhin mit einer 3-Zügigkeit zu rechnen ist, sind Investitionen in das Schulgebäude zwingend erforderlich. Bei einer zusätzlich benötigten Fläche von rund 800 m² sind dies Investitionen in der Größenordnung von rund 3,3 Mio. €. Hiervon würden nach derzeitigem Stand rund 2 Mio. € an Landeszuschüssen bezahlt.

In der Verwaltungsratssitzung am 30.06.2020 wurde im Gremium auch die 4-Zügigkeit diskutiert. Hierbei wurde argumentiert, dass davon auszugehen ist, dass bei einer zu geringen Erweiterung in den kommenden Jahren relativ schnell wieder Platzmangel herrschen könnte. Mit einer Erweiterung um rund 1641 m² wäre eine spätere 4-Zügigkeit problemlos zu bewältigen.

In der Anlage 1 liegen eine Übersicht der Schülerzahlen sowie eine Übersicht der zusätzlichen Investitionskosten bei.

In der Anlage 2 sind die Containerstandorte verzeichnet.

Anhand der beiliegenden PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage 1) erläutert der Rektor der Gemeinschaftsschule, Herr Andritschke die Situation an der Gemeinschaftsschule.

Er erklärt, dass die Gemeinschaftsschule eine Ganztageschule ist, in der auf drei Niveau-Stufen unterrichtet wird. Ein Drittel der Schüler streben das Abitur an. Deshalb unterrichten auch an der Gemeinschaftsschule mehrere Gymnasiallehrer.

Der überwiegende Anteil an Abschlüssen sind Haupt- und Realschulabschlüsse. Im Rahmen seiner PowerPoint-Präsentation erläuterte er auch die Eingangszahlen seit dem Schuljahr 2015/2016. Er sieht verschiedene Gründe für steigende Schülerzahlen an der Gemeinschaftsschule. Nach seiner Meinung wird die Schulform von den Eltern in der Raumschaft sehr gut angenommen. Das Konzept der Gemeinschaftsschulen zeigt, dass diese Schulart auch für die Schüler, vor allem im Rahmen des selbstbestimmten Lernens, große Vorteile birgt.

Nach seiner Meinung waren die geringen Eingangszahlen in den Schuljahren 2016 bis 2019 dem geschuldet, dass die Landesregierung keine klare Aussage zur Gemeinschaftsschule gemacht hat. Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist klar, dass die Gemeinschaftsschule weiterhin Bestand haben wird. Aus diesem Grund geht er auch davon aus, dass die Schülerzahlen weiterhin steigen werden.

Aus dem Gremium wird teilweise Unmut geäußert, dass eine hohe Anzahl an auswärtigen Schülern von der Schule aufgenommen wurde und dies dazu führt, dass eine 4-Zügigkeit und damit auch der jetzt diskutierte Platzmangel entstanden ist. Von Seiten der Verwaltung wird argumentiert, dass bisher die auswärtigen Schüler immer an der Gemeinschaftsschule aufgenommen wurden. In den Vorjahren konnte z.T. nur aufgrund der Aufnahme von auswärtigen Schülern eine 2-Zügigkeit gebildet werden. Dass in diesem Schuljahr sich rund 15 auswärtige Schüler an der Schule angemeldet haben, war nicht abzusehen. Die Verwaltung erklärt, dass die Schule verpflichtet ist, sämtliche Kinder aus dem Verwaltungsraum Langenau aufzunehmen, da dies Kinder des Schulträgers sind. Im Schuljahr 2020/2021 haben sich rund 15 Schüler aus benachbarten Kommunen, die nicht zum Verwaltungsverband Langenau gehören, angemeldet. Aber auch ohne diese 15 auswärtigen Schüler wäre eine 3-Zügigkeit nicht zu verhindern gewesen. Letztlich ist es aber auch richtig, dass der Schulträger nur die Kinder aufnehmen muss, die aus den Mitgliedsgemeinden kommen. Alle weiteren Schüler müssen nicht aufgenommen werden.

Herr GF Schmid erklärt auch, dass die Gemeinschaftsschule auch eine inklusive Schule ist. Das heißt, es werden Inklusionsschüler beschult. Hierbei ist der Klassenteiler von 28 zu hoch gewählt. Aus Sicht der Schule sind lediglich 25 Schüler bei inklusiv beschulten Kindern möglich. Setzt man einen Teiler von 25 an, wäre selbst aus der Raumschaft, die in diesem Jahr 73 Schüler für die Eingangsklasse der GMS stellt, eine knappe 4-Zügigkeit erreicht worden. Außerdem müssen für die abgeschulten Kinder die unterjährig vom Gymnasium kommen noch ein gewisser Puffer vorgehalten werden.

Von Seiten des Gremiums wird vorgeschlagen, dass zukünftig die auswärtigen Kinder auf eine Warteliste gesetzt werden. Es werden nur Zusagen erteilt, wenn noch ausreichend Plätze für Auswärtige an der Schule zur Verfügung stehen. Weiterhin wird angeregt, dass der Verband die Ludwig-Uhland-Schule übernimmt und diese an einem anderen Standort neu gebaut wird. Dies wird im Gremium nicht diskutiert.

Herr GF Schmid erklärt, dass er nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium von dort die klare Auskunft erhalten hat, dass aufgrund der bisher vorgelegten Schülerzahlen eine 4-zügige Gemeinschaftsschule nur schwer zu begründen ist. Das RP vertritt die Meinung, dass lediglich eine 3-Zügigkeit begründet werden kann und deshalb voraussichtlich auch von Seiten des Landes bei einem Erweiterungsbedarf lediglich eine 3-Zügigkeit bezuschusst wird. Sollte die Verbandsversammlung beschließen, eine 4-Zügigkeit zu bauen, muss dies zum großen Teil aus Eigenmitteln finanziert werden. Aus dem Gremium wird angeregt die Schule als 3 zügige Gemeinschaftsschule angebaut werden soll. Die Planung sollte aber eine spätere 4-zügige Erweiterung mit berücksichtigen damit zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, eine 4-Zügigkeit anzubauen. Weiterhin wird angeregt, dass für eine 3-zügige Gemeinschaftsschule auch eine größere Sporthalle benötigt wird. Auch dies sollte im Blick behalten werden.

Herr BM Salemi erklärt, dass nach der Schulentwicklungsplanung eine Sportstättenentwicklungsplanung vorgesehen ist.

Eine weitere Wortmeldung aus dem Gremium erklärt, dass durch die Erweiterung der Schule auch die Infrastruktur in Langenau beachtet werden soll. Das heißt in Form von Busanbindungen und ähnliches.

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Salemi schlägt vor, dass zwei getrennte Abstimmungen durchgeführt werden, zunächst die Abstimmung für die Beschaffung der Container und im Weiteren die Abstimmung für das weitere Vorgehen der Erweiterung der Gemeinschaftsschule. Dies wird vom Gremium so akzeptiert.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Um die zusätzlichen Schulkinder der GMS zukünftig unterbringen zu können, werden als Interimslösung für die fehlenden Klassenzimmer ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 zwei Schulcontainer auf dem Schulgelände aufgestellt.
2. Die beiden Schulcontainer werden zunächst auf zwei Jahre angemietet mit einer Kaufoption nach 24 Monaten Miete.
3. Den Auftrag zur Lieferung der Schulcontainer erhält der wirtschaftlichste Bieter, die Firma Sani aus Leipheim, zu einem Angebotspreis von 51.724,40 €/brutto. Im Preis ist enthalten die Containermiete für zwei Jahre für 10 Systemcontainer einschließlich der Schulmöblierung beider Klassenzimmer sowie das Aufstellen der Container durch die Firma Sani.
4. Die Herstellung der Containerstandorte (Fundamente/Strom/Wasser etc.) wird mit rund 20.000 € veranschlagt. Die Bauleitung wird vom Verbandsbauamt durchgeführt.
5. Als Standort wird der Südwestbereich des Schulhofes gewählt, die Container werden als Würfel aufgestellt.

In Bezug auf die **Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsschule** wird nach eingehender Diskussion - einstimmig -

beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, verschiedene Standorte für die Erweiterung zur 3-Zügigkeit der Gemeinschaftsschule zu ermitteln.
2. Die genauen Kosten bzw. Zuschüsse für die entsprechende Erweiterung zu ermitteln.
3. Die Standorte sowie die Zahlen sollen in der kommenden Verbandsversammlung im Herbst 2020 dem Gremium vorgestellt werden.

§ 7

Sonstiges/Bekanntgaben

1. Enforcement Trailer

Herr GF Schmid gibt bekannt, dass der Enforcement Trailer den der Verwaltungsverband Langenau mit dem Landkreis Alb-Donau gemeinsam beschafft hat, mittlerweile in Langenau und Umgebung aufgestellt wird. Der Trailer wird bis Jahresende im Verbandsgebiet eingesetzt.

Es ist damit zu rechnen, dass zur kommenden Verbandsversammlung auch Zahlen mitgeteilt werden können.

Verwaltungsverband Langenau

Langenau, 21.07.2020

Geschäftsführer:	Verbandsvorsitzender:	Verbandsversammlung: 1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
------------------	-----------------------	--	--------------------

Hermann Schmid	Daniel Salemi Bürgermeister	Renate Bobsin Bürgermeisterin	Martin Wiedenmann Bürgermeister
----------------	--------------------------------	----------------------------------	------------------------------------